

# RS Vwgh 2007/9/24 2005/15/0041

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.09.2007

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §4;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2005/15/0046 E 24. September 2007

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/13/0162 E 24. Jänner 1990 RS 1

## Stammrechtssatz

Übernimmt der Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft Verpflichtungen seiner Gesellschaft, so sind die ihm daraus erwachsenen Kosten grundsätzlich als Gesellschaftseinlagen zu werten, die ebensowenig als Betriebsausgaben abzugfähig sind, wie andere Geld- und Sacheinlagen, die der Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft seiner Gesellschaft zuführt. Solche Einlagen können nicht in Betriebsausgaben des Gesellschafters umgedeutet werden, die diesem in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer erwachsen, und zwar mit dem Argument, daß damit der Fortbestand seiner Einkünfte als Geschäftsführer gesichert würde. Primär dienen nämlich die Einlagen des Gesellschafters einer in ihrer Existenz gefährdeten Kapitalgesellschaft dem Fortbestand der Gesellschaft. Die Sicherung allfälliger Geschäftsführerbezüge ist erst eine weitere Folge des Fortbestandes der Gesellschaft und tritt daher gegenüber dem primären Zweck der Einlage in den Hintergrund.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2005150041.X02

## Im RIS seit

31.10.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>